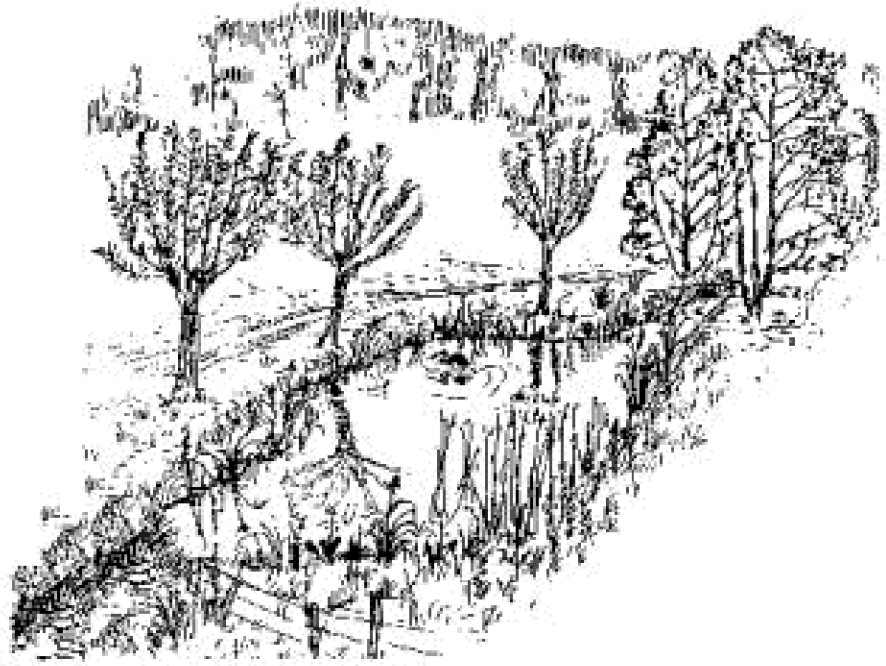


Merkblätter zum Naturschutz 18



Pflege und Unterhaltung von Wassergräben

ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN

Gräben sind künstliche, von Menschen geschaffene Gebilde. Sie dienen der Be- oder Entwässerung von Grundstücken. Je nach Ausbildung und Wasserführung zeigen die Gräben Charakterzüge der Lebensgemeinschaft stehender oder fließender Gewässer oder sind Ersatzstandorte für nasse und feuchte Grünlandarten.

Gräben mit **deutlicher Strömung und permanenter Wasserführung** haben sehr viel Ähnlichkeit mit ausgebauten Fließgewässern. Da diese Gräben in der Regel in Bäche münden, finden sich in und an ihnen viele der dort heimischen Pflanzen- und Tierarten.

Gräben mit **geringer Strömung und permanenter Wasserführung** zeigen dagegen große Ähnlichkeit mit Stillgewässern. Da ein Großteil der natürlichen Kleingewässer beseitigt wurde, erfolgt eine Besiedlung dieser Gräben weitaus langsamer. Lediglich ausbreitungsaktive Arten mit geringen Ansprüchen, wie beispielsweise einige Libellenarten, können solche Lebensräume relativ schnell besiedeln.

Gräben mit **periodischer Wasserführung** sind durch spezielle, angepasste Pflanzen- und Tierarten charakterisiert. Ihr natürlicher Lebensraum sind Flutmulden und periodische Tümpel, die inzwischen allerdings sehr selten geworden sind.

Besiedler dieser Grabenstandorte sind Tiere und Pflanzen der Naß- und Feuchtwiesen, d. h. Arten, deren Lebensraum durch Entwässerungsmaßnahmen (Rohrdrainagen und die Verfüllung von Senken) vernichtet wurde.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Unterhaltung eines Gewässers eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (§§ 59 ff. HWG). Zur Unterhaltung gehören insbesondere die Reinigung, Räumung und Festlegung des Gewässerbettes, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung der Ufer, die Erhaltung und Förderung der biologischen Funktion des Gewässers.

Zur Unterhaltung gehören weiterhin die Erhaltung der vorhandenen bzw. das Ergänzen oder Neuanpflanzen der nicht mehr vorhandenen Vegetation, insbesondere der geeigneten Ufergehölze (§ 28 Abs. 1 WHG, § 59 HWG), soweit sie der Sicherung der Ufer und Böschungen dienen.

Die Vegetation mit der zuletzt genannten, ingenieurbioologischen Aufgabe unterliegt gleichzeitig auch dem Naturschutzrecht (§§ 5 und 23 Hessisches Naturschutzgesetz HENatG). Nur diesen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (sowie natürlich dem Eigentumsrecht) unterliegt der Bewuchs der Gewässerparzelle oberhalb des regelmäßigen Abflußquerschnittes.

Bei der Unterhaltung ist auf die Fischerei, die Bodennutzung, den Naturschutz und die Landschaftspflege Rücksicht zu nehmen (§ 59 Abs. 1 HWG).

Die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen muß in Umfang, Art und Zeitpunkt auf alle Erfordernisse des Wasserhaushaltes sowie die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere im und am Gewässer abgestimmt werden.

Dabei sind Bild und Erholungswert der Landschaft, aber auch die biologische Wirksamkeit, nicht nur zu erhalten, sondern auch - wenn möglich - zu **verbessern** (§ 59 HWG).

Grundsätzlich ist die Instandhaltung von Gräben im Rahmen einer **natur- und umweltverträglichen Bewirtschaftung genehmigungsfrei** (§ 6, Abs. 2 HENatG).

Dabei sind bei der Unterhaltung die vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) erarbeiteten Merkblätter zur Wasserwirtschaft Nr. 204/1984 "Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" einzuhalten.

Zum Schutz der Pflanzen und Tiere sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) zählen alle europäischen Amphibienarten und Libellen zu den besonders geschützten Tierarten.
- Amphibien und Libellen unterliegen zusätzlich dem Schutz nach der „Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie).
- Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet in § 20 f, Abs. 1, Ziff. 1 und das Hessische Naturschutzgesetz in § 22 Abs. 1, Ziff. 2 u. 3, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Das Hessische Naturschutzgesetz verlangt in § 1 Abs. 2, Ziff. 5 – 7, Feuchtgebiete und Fließgewässer in

naturnahem Zustand zu erhalten oder in einen solchen zurückzusetzen.

DURCHFÜHRUNG DER GRABENPFLEGE MAßNAHMEN

Aufgrund der vorgenannten ökologischen und gesetzlichen Grundlagen ergeben sich für die Grabenpflege folgende Vorgaben:

Zeitpunkt:

- Um die grabenbewohnenden Tiere und Pflanzen am wenigsten zu gefährden, sollte die Pflege wasserführender Gräben von Mitte September bis Anfang November durchgeführt werden.

Geräte:

- Neben den Arbeiten per Hand ist der Einsatz eines Baggers mit kleiner Schaufel zu empfehlen. Die bestehenden Gesetze verbieten den Einsatz von Grabenfräsen, da dadurch alle Lebewesen getötet oder zumindest schwer verletzt werden.
- Beim Ausmähen der Grabenufer ist der Einsatz von Mulchgeräten abzulehnen, da auch hierbei alle Lebewesen, wie z. B. Insektenlarven und -puppen, getötet werden. Neben der Sensenmahd kann auch ein Mähbalken eingesetzt werden.

Art und Umfang:

- Das Räumgut aus den Gräben sollte zunächst am Grabenrand abgesetzt werden. Damit haben genügend unverletzte Tiere Gelegenheit, sich aus den Ablagerungen zu befreien und ins Wasser zurückzukehren. Der Abtransport des Räumgutes sollte dann nach wenigen Tagen erfolgen.
- Je nach Bewuchs und Zustand der Vorflut sollten die Gräben abschnittsweise in unterschiedlichem Turnus gepflegt werden (Abb. 1).

- Das Ausmähen der Grabenufer sollte immer nur versetzt zwischen den Uferseiten erfolgen. Auch hier ist ein unterschiedlicher Turnus einzuhalten. Das Mähgut sollte ebenfalls zunächst am Grabenrand abgesetzt werden.
- Röhricht- und Schilfbestände stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes (§ 23, Abs. 1, Ziff. 1 HENatG). Eine Verjüngung des Schilfbestandes in etwa fünfjährigem Turnus durch Mahd erscheint sinnvoll. Diese Maßnahme darf nur in der Zeit vom 1. September bis 15. März erfolgen.
- Eine Profilerweiterung in Breite und Tiefe gegenüber dem derzeitigen

gen bzw. einem erkennbaren ehemaligen Zustand sowie Veränderungen von Sohlswellen, Rohrdurchlässen u. ä. sind ohne wasserrechtliche Genehmigung nicht statthaft. Grundsätzlich ist gemäß § 7, Abs. 3 Ziff. 4 HENatG eine **Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde** zu beantragen, auch bei Gräben, die gemäß § 1, Abs. 2, Ziff. 1 HWG nicht dem Wasserrecht unterliegen.

- Chemische Mittel zur „Entkrautung“ dürfen nach § 22, Abs. 1 HENatG nicht angewandt werden.

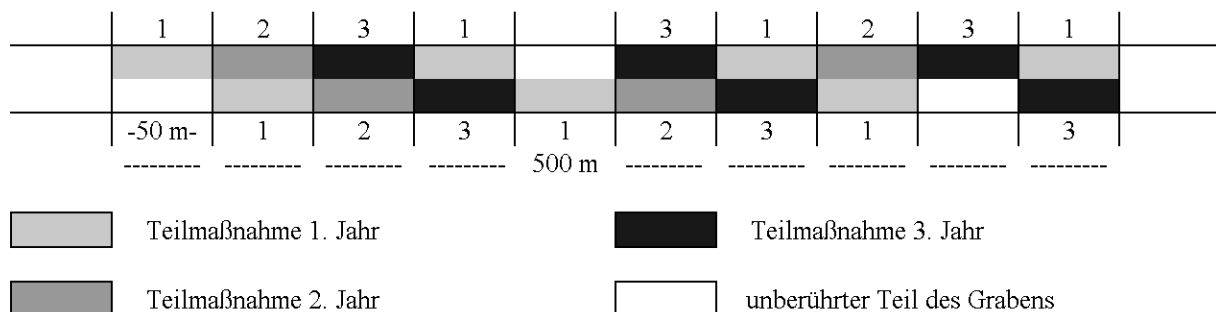


Abb. 1: Modell der zeitlichen und räumlichen Abfolge einer Grabenpflegemaßnahme

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

LEIDERS, R. & W. Röske (1996): Gräben – Lebensadern der Kulturlandschaft.- Stuttgart (LV Baden-Württemberg des NABU).

SCHWAB, U. (1994): Lebensraumtyp Gräben.- Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.10; München (StMLU & ANL).

IMPRESSUM

Text: Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises

Herausgeber: Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises & NZH – Akademie für Natur und Umweltschutz

Verlag: © NZH-Verlag, Wetzlar 1997, Neuauflage 2002

ISSN: 0933-2812